

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### II. Verwaltungs-Rechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

## 11. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige in Karlsruhe.

Die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige ist wie folgt zusammengesetzt:

Vorsitzender:

Ministerialrath Karl Haas. S. o.

a. Militärische Mitglieder.

Major Gockel. S. u.

Major Frhr. von Wangenheim. S. u.

b. Civilmitglieder.

Regierungsrath Julius Wirth. S. o.

Antmann Heinrich Frhr. von Bodman. S. o.

c. Außerordentliche Mitglieder.

Oberschulrath Dr. Ernst v. Sallwürk. S. o.

Professor Josef Treutlein. S. o.

Professor Dr. Ernst Böckel. S. o.

## II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksräthen unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet der Kompetenz-Gerichtshof.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheiligt sind, jene über Staats-Bürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Orts-Bürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindebezwecken, Kriegskosten, Einquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbands-Beiträge, Gemeindeweg-Beiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und dem Verwaltungs-Gerichtshof sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des tatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

## 1. Verwaltungs-Gerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein, die erforderlichen Ersatzrichter werden aus der Zahl der Oberlandesgerichts-Rätthe berufen und bekleiden ihre Stelle als Nebenamt auf die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verwaltungs-Gerichtshof hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechtsanwälte sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Walter Schwarzmann. ⚔2b.

Rätthe:

Josef Karl Schmitt, Geh. Rath II. Kl., vorsitzender Rath.

⚔2b.-B.M.2b.-G.H.P.2a.-W.F.2b.

Dr. Karl Ullmann, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚔2b.-

⚔1.-⚔.-P.N.2.3.-H.B.G.2b.-F.C.L.3b.

Otto Sachs, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚔2b. m. C.-⚔.-

P.N.2.3.-S.W.2b.

Adolf v. Feder, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚔3a.

Ersatzrichter:

Max Heinsheimer, Oberlandes-Gerichtsrath. C. o.

Heinrich Heß, Oberlandes-Gerichtsrath. C. o.

Kanzlei:

Sekretariat: Wilhelm Lang, Oberamtman a. D., zur Verwendung beigegeben. ⚔3a.

Registrator: } Martin Bösch, Kanzleirath. ⚔3b.

Expeditor: }

1 Kanzleiaffistent, 1 Dekopist, 1 Kanzleidiener.

## 2. Bezirksrätthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Refurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)